

Beschluss

Drucksachen-Nr.: **8166**
Beschluss-Nr.: **179/16/21**
vom: **19.05.2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Hauptsatzung der Stadt Falkensee

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung: **37**
Davon anwesend: **34**
Ja-Stimmen: **27**
Nein-Stimmen: **5**
Stimmenenthaltung: **2**


Heiko Müller
Bürgermeister




Julia Concu
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Hauptsatzung der Stadt Falkensee

vom 19. Mai 2021

(Beschluss-Nr. 179/16/21)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/18, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer Sitzung am 19.05.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen " Stadt Falkensee ".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt:
In blau ein von silbernen Leisten begleiteter breiter grüner Schräglinksbalken, vorn oben eine aufgehende ungebildete zwölfstrahlige goldene Sonne, im Balken ein linksgewendeter fliegender silberner Falke, hinten unten ein gestürzter silberner Fisch.
- (2) Die Flagge der Stadt ist weiß und trägt in der Mitte das Falkenseer Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt enthält:
In der Mitte des Siegels das Falkenseer Wappen, die obere Umschrift lautet "Stadt Falkensee", am unteren Rand befindet sich die Aufschrift "Landkreis Havelland".

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf), Quorum Einwohnerantrag (§ 14 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner und Einwohnerinnen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Näheres der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung regelt eine Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Falkensee.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Ein Einwohnerantrag gemäß § 14 der BbgKVerf muss von mindestens drei vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses vorsitzende Person wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die vorsitzende Person unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und des § 25 Satz 3 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) gelten für die Funktion der behördlichen Gleichstellungsbeauftragten die §§ 22 bis 24 LGG entsprechend.

§ 4a

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Falkensee richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und Seniorinnen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat Falkensee“.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens fünf, maximal neun Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 60 Jahre alt, ihren Hauptwohnsitz seit sechs Monaten in Falkensee haben und kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder Beschäftigte der Stadtverwaltung sind. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.
- (3) Die Mitglieder und deren Ersatzpersonen (Nachrücker) werden direkt gewählt. Eine Wahl findet jeweils in dem Jahr statt, das dem Jahr der Wahl der Stadtverordnetenversammlung folgt. Bis zur Wahl eines neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus. Grundsätzlich erfolgt eine Briefwahl. Die Stadtverordnetenversammlung regelt die weiteren Einzelheiten sowie die Anwendbarkeit von Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg durch Beschluss.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende vorsitzende Person. Die vorsitzende Person vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit regelt.
- (5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren und Seniorinnen in der Stadt Falkensee haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. In der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen ist der vorsitzenden Person bzw. einem von ihr

beauftragten Mitglied ein Rederecht einzuräumen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(6) Der Beirat wird durch die vorsitzende Person einberufen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen ist.

(7) Für die Arbeit des Beirates wird auf Grundlage und nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzung eine finanzielle Unterstützung gewährt. Der sächliche Aufwand ist nachzuweisen.

§ 4b

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Falkensee richtet zur Verwirklichung der Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung ihrer Interessen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung“.

(2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung gelten Personen als behindert, wenn langfristige körperliche, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen vorliegen, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft verhindern können.

(3) Dem Beirat gehören mindestens fünf, maximal neun Mitglieder an. Die Mehrzahl der Mitglieder sind Menschen mit Behinderung. Frauen und Männer sollen möglichst gleichmäßig vertreten sein. Mitglied des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung können alle Personen mit Hauptwohnsitz in Falkensee sein, soweit sie kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder Beschäftigte der Stadtverwaltung sind. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.

(4) Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung benannt. Bis zur Benennung eines neuen Beirates üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

(5) § 4a Absatz 4 bis 7 gelten entsprechend. Im Übrigen gilt die „Satzung für einen kommunalen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4c

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Die Stadt Falkensee sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, vermerkt die Stadt, wie sie die Beteiligung durchgeführt hat.

(2) Die Stadt Falkensee richtet zur besseren Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat“.

(3) Dem Beirat gehören mindestens fünf, maximal neun Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirats können Personen sein, die zum Zeitpunkt der Benennung höchstens 27 Jahre alt sind. Eine paritätische Besetzung des Gremiums ist anzustreben. § 4 b Absatz 3

Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung jeweils für ein Schuljahr (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG - in der jeweils geltenden Fassung) benannt. Die Nominierung erfolgt auf einer Jugendkonferenz. § 4b Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt.

(5) Für den Jugendbeirat gelten § 4a Absatz 5, Absatz 6 Satz 2 und 3, Absatz 7 entsprechend. Weitergehende Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht nach Absatz 1 Satz 1 bleiben unberührt.

(6) Zur Beteiligung von Kindern wird zusätzlich eine Person beauftragt. Diese wird hauptamtlich tätig. Die Person trägt die Bezeichnung „Kinderbeauftragte“ oder „Kinderbeauftragter“.

§ 5

Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), Vergaben

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

(2) Über Vergaben von Bauleistungen bis zu 200.000 Euro ohne Umsatzsteuer je Los sowie über die Vergaben von Liefer- und (freiberuflichen) Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen bis zu 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer je Los entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin. Entscheidungen oberhalb der Wertgrenzen trifft der Hauptausschuss. Angelegenheiten der Gefahrenabwehr bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen der der Stadtverordnetenversammlung vorsitzenden Person innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

(1) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin beziehungsweise Dienstherrn/Dienstherrin und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

(2) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der der Stadtverordnetenversammlung vorsitzenden Person innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin beziehungsweise des Dienstherrn/der Dienstherrin kann nur mit Zustimmung der nach Absatz 1 Betroffenen erfolgen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner Personen es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Personen,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 8

Stellvertretung im Amt (§ 56 BbgKVerf) / Beigeordnete (§ 59 BbgKVerf)

(1) Die Stadt hat zwei Beigeordnete.

(2) Der/die Erste Beigeordnete ist die allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Ist der/die Erste Beigeordnete an der allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters gehindert, ist der/die weitere Beigeordnete zur allgemeinen Stellvertretung bestimmt.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Falkensee – Falkenseer Stadtspiegel“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zur Einsicht für alle während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

- a) am Sitz der Stadtverwaltung, Falkenhagener Str. 43/49, zwischen Rathaushauptgebäude und Nebengebäude D,
- b) im Bereich des Grundstückes Poststraße 31
- c) Adlerstr. 9, rechts neben dem Haupteingang der Diesterweg-Schule
- d) am Bahnhof Finkenkrug vor dem Gebäude, Karl-Marx-Straße 67

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des/der jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 24. Juni 2020 (Beschluss-Nr. 46/09/20) tritt außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Falkensee, 20. Mai 2021


Heiko Müller
Bürgermeister




Julia Concu
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, die vorstehende und ausgefertigte Satzung vom 19. Mai 2021 (Beschluss-Nr. 179/16/21) entsprechend der geltenden Hauptsatzung der Stadt Falkensee im Amtsblatt für die Stadt Falkensee – Falkenseer Stadtspiegel – vom Monat Juni 2021, 31. Jahrgang Nr. 5, bekannt zu machen.

Falkensee, 20. Mai 2021


Heiko Müller
Bürgermeister

